



## Hilfreiche Infos und Tipps zum Schulrecht

### 1. Klausuren und sonstige Prüfungen

- Schriftliche Arbeiten müssen mindestens fünf Schultage vorher angekündigt werden (§33 Abs. 1 VOGSV).
- Klassenarbeiten und Lernkontrollen müssen nach 3 Wochen von der Fachlehrkraft zurückgegeben werden (§ 33 Abs. 2 VOGSV).
- Grundsätzlich nur 1 Klassenarbeit/ Lernkontrolle/ Referat (Ersatzleistung) pro Tag, max. 3 pro Woche (§ 28 Abs. 2 VOGSV). Die Ankündigung und die Anzahl gelten aber nicht für Nachschreibeklausuren.
- In Nebenfächern können Lernkontrollen durch praktische Arbeiten ersetzt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 VOGSV in Verbindung mit Nr. 7d der Anlage 2).
- Sind mehr als 50% der Arbeiten schlechter als mit der Note 4 bzw. 5 Punkte bewertet: Wiederholung, die bessere Arbeit wird gewertet (§ 34 Abs. 1 Satz 2 VOGSV).
- Sind mehr als 1/3 aber weniger als 1/2 der Arbeiten schlechter als mit der Note 4 bewertet: Muss die Arbeit genehmigt oder wiederholt werden. (§ 34 Abs. 1 Satz 1 VOGSV).
- Schriftliche Arbeiten in den Hauptfächern machen 50% der Leistungsbeurteilung aus, in den Nebenfächern ca. 1/3 (§ 32 Abs. 3 VOGSV).

### 2. Umfang von Hausaufgaben

Allgemein gilt: Jede Schülerin/ jeder Schüler hat das Recht auf Freizeit. Diese soll durch die folgenden Regelungen gewährleistet werden:

- Die Schulkonferenz entscheidet darüber, in welchem Umfang die Hausaufgaben gegeben sowie am besten verteilt werden (§ 35 Abs. 2 VOGSV).
- Schriftliche Abfragen der Hausaufgaben dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern und nicht zu regelmäßig stattfinden (§ 35 Abs. 3 VOGSV).
- Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben aufgegeben werden (§ 35 Abs. 5 VOGSV).
- Für die Sek I gilt: Von einem Tag mit Unterricht nach 14 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht dürfen keine Hausaufgaben gegeben werden (§ 35 Abs. 4 VOGSV).
- Bis einschließlich Jahrgangsstufe 9 gilt: Bei Samstags- sowie Nachmittagsunterricht am Freitag dürfen keine Hausaufgaben zu Montag aufgegeben werden (§ 35 Abs. 4 VOGSV)